

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen und besondere Bedarfe (Strukturfondsrichtlinie)¹

Erste Änderung vom 05.12.2018, tritt am 06.12.2018 in Kraft²

1. Zuwendungsgegenstand

- 1.1 Der Landkreis fördert gemäß § 122 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, ergänzt durch sein Wirken die Selbstverwaltung der Städte, Gemeinden und Ämter und trägt zu einem gerechteren Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen bei.

Ziel der Förderrichtlinie ist es, den Erhalt und den Ausbau von Strukturen des Gemeinwesens im Gebiet des Landkreises zu unterstützen (Förderbereich 1) sowie die gesetzmäßige Aufgabe in Bezug auf die Aufstellung einer kommunal-doppischen Eröffnungsbilanz und eines aktuellen Jahresabschlusses zu unterstützen bzw. hierbei zu beraten (Förderbereich 2).

Aufgrund der besonderen Auffang- und Ergänzungsfunktion sind Zuweisungen nach dieser Richtlinie gegenüber anderen Finanzierungs- beziehungsweise Förderinstrumenten grundsätzlich subsidiär. Die Antragsteller sind verpflichtet, diese Mittel (z.B. Förderprogramme des Landes bzw. Bundes) vorrangig für ihre Bedarfslagen einzusetzen.

Der Landkreis Dahme-Spreewald fördert somit als zweckgebundene Zuwendung konkret die folgenden Bereiche:

1.2 Förderbereich 1 (Strukturmaßnahmen):

- A) Förderung investiver Strukturmaßnahmen von überregionaler Bedeutung im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald. Gefördert werden Investitionen in das unbewegliche Anlagevermögen (Neubauten, Modernisierungen und grundlegende Sanierungen).
- B) Förderung finanzschwacher Kommunen für investive Strukturmaßnahmen von regionaler und überregionaler Bedeutung im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald. Gefördert werden Investitionen ins unbewegliche Anlagevermögen (Neubauten, Modernisierungen und grundlegende Sanierungen).
- C) Förderung des Eigenanteils von finanzschwachen Kommunen bei Inanspruchnahme von investiven Förderprogrammen. Gefördert werden Investitionen ins unbewegliche Anlagevermögen (Neubauten, Modernisierungen und grundlegende Sanierungen).

1.3 Förderbereich 2 (besondere Bedarfe):

- A) Gewährung von Beratungsleistungen für die Erstellung der kommunal-doppischen Bilanzen (Sachzuwendung):

Je Kommune werden nach Bedarf einmalig bis zu 400 Stunden für Beratungsleistungen im Bereich operatives Projektmanagement (u. a. Regelung Zuständigkeiten, Zeitplan, Erstellung von Richtlinien) und Prozesssteuerung (Projektcoaching/Schulung z. B. zur Vermögenserfassung und -bewertung) zur Erstellung der rückständigen Jahresabschlüsse und der Eröffnungsbilanzen zur Verfügung gestellt. Der Landkreis beauftragt hierzu ein sachverständiges Beratungsunternehmen.

- B) Gewährung einer Personalkostenzuwendung für die Erstellung der kommunal-doppischen Bilanzen:

Je Kommune werden nach Bedarf bis zu 50 Tsd. Euro Personalkostenzuwendung zur Erstellung der rückständigen Jahresabschlüsse und der Eröffnungsbilanzen zur Verfügung gestellt.

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt des LDS Nr. 6 vom 22.02.2018

² Bekanntmachung im Amtsblatt des LDS Nr. 33 vom 14.12.2018

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Städte, Gemeinden und Ämter des Landkreises Dahme-Spreewald (Kommunen). Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Für den Förderbereich 1A):

Den Kommunen im Landkreis Dahme-Spreewald können Zuweisungen zur Durchführung investiver Strukturmaßnahmen von überregionaler Bedeutung gewährt werden, wenn folgende Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen:

- 3.1 Die Investitionsmaßnahme ist für den Landkreis von überregionaler Bedeutung; die überregionale Bedeutung (über die Grenze der jeweiligen Kommune hinauswirkende Bedeutung) ist durch den Antragsteller zu begründen.
- 3.2 Die Investitionsmaßnahme ist Bestandteil des beschlossenen Haushaltsplanes bzw. der mittelfristigen Finanzplanung oder ein gesonderter Beschluss der Kommunalvertretung wird vorgelegt. Hierzu sind die Verfahrensregeln gemäß Punkt 6.8 dieser Richtlinie zu beachten.
- 3.3 Investitionsmaßnahmen ab 100 Tsd. Euro sind mit einer detaillierten Kostenschätzung und einer Folgekostenberechnung zu versehen; hierzu ist das Formblatt 2 (Haushaltsunterlage Bau; siehe Anlage) zu verwenden.
- 3.4 Förderprogramme des Landes, Bundes bzw. der EU sowie sonstige Drittmittel sind vorrangig einzusetzen. Die Prüfung, dass keine Drittmittel beansprucht werden können, ist durch die Kommune zu bestätigen. Im Einzelfall ist die Ablehnung durch den jeweiligen Fördermittelgeber nachzuweisen.
- 3.5 Öffentlich geförderte Verkehrsflächen sind im Anschluss durch die Kommune zu widmen. Bei Gebäudemaßnahmen muss der Grund und Boden im Eigentum oder Erbbaurecht der Kommune stehen.

Für den Förderbereich 1B):

Den finanzschwachen Kommunen im Landkreis Dahme-Spreewald können Zuweisungen zur Durchführung investiver Strukturmaßnahmen gewährt werden, wenn folgende Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen:

- 3.6 Die Zuwendungsvoraussetzungen 3.2 bis 3.5 liegen vor.
- 3.7 Die Kommune ist finanzschwach.

Als finanzschwach im Sinne dieser Richtlinie gelten Kommunen, die trotz sparsamster Haushalts- und Wirtschaftsführung nicht in der Lage sind, den gesetzlichen Haushaltsausgleich (Defizit ordentliches Ergebnis, Fehlbetrag aus Vorjahren) mittelfristig darstellen zu können.

Eine Finanzschwäche im Sinne der Richtlinie liegt auch vor, wenn trotz erreichtem Haushaltsausgleich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan im mittelfristigen Zeitraum zur ordentlichen Tilgung der Kredite nicht ausreicht.

- 3.8 Die Investitionsmaßnahme ist keine förderfähige Maßnahme entsprechend der Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes an Gemeinden und Landkreise ab dem Jahr 2017 (Richtlinie Besonderer Bedarfsausgleich - RLBBABbgFAG). Die Prüfung, dass keine Drittmittel beansprucht werden können, ist durch die Kommune zu bestätigen. Im Einzelfall ist die Ablehnung durch den jeweiligen Fördermittelgeber nachzuweisen.

Für den Förderbereich 1C:

Den finanzschwachen Kommunen im Landkreis Dahme-Spreewald können Zuweisungen zur Finanzierung des Eigenanteils bei Inanspruchnahme von investiven Förderprogrammen gewährt werden, wenn folgende Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen:

3.9 Die Zuwendungsvoraussetzungen 3.2 bis 3.5 sowie 3.7 und 3.8 liegen vor.

Für den Förderbereich 2A:

Den Kommunen im Landkreis Dahme-Spreewald können zur Erstellung der rückständigen Eröffnungsbilanzen und der Jahresabschlüsse kostenfreie Beratungsleistungen eines externen Beratungsunternehmens zur Verfügung gestellt werden, wenn

3.10 keine geprüfte Eröffnungsbilanz bzw. kein geprüfter (aktueller) Jahresabschluss gemäß §§ 82 und 85 BbgKVerf vorliegt. Mit der Antragstellung ist zu begründen, warum sich die Aufstellung bzw. Prüfung der Eröffnungsbilanz bzw. des aktuellen Jahresabschlusses verzögert hat.

Für den Förderbereich 2B:

Den Kommunen im Landkreis Dahme-Spreewald kann eine Personalkostenzuwendung zur Erstellung der rückständigen Eröffnungsbilanzen und der Jahresabschlüsse gewährt werden, wenn folgende Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden:

3.11 Die Zuwendungsvoraussetzungen für den Förderbereich 2A liegen vor.

3.12 Für die Erstellung der rückständigen Eröffnungsbilanz bzw. der Jahresabschlüsse liegt eine Zeit- und Meilensteinplanung vor.

3.13 Die projektbezogenen Personalausgaben sind zusätzlich; mit der Förderung werden keine vorhandenen Personalressourcen ersetzt.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

• Zuwendungsart: Projektförderung

• Finanzierungsart:

Förderbereich 1A	Fehlbedarfsfinanzierung bis zu 60 %
Förderbereich 1B	Fehlbedarfsfinanzierung
	- bis 100 T€ zuwendungsfähige Ausgaben: bis zu 100 %
	- ab 100 T€ zuwendungsfähige Ausgaben: bis zu 90 %
Förderbereich 1C	Festbetragsfinanzierung
Förderbereich 2A	Sachzuwendung max. 400 Stunden
Förderbereich 2B	Festbetragsfinanzierung

• Zuwendungsform: nicht rückzahlbare Zuweisung

• Höhe der Zuwendung: Förderfähige Ausgaben abzüglich Zuwendungen und sonstiger Drittmittel sowie grundsätzlich Eigenanteil der Kommune. Die Zuwendungshöhe liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde und ist von der jeweiligen Haushaltssituation des Zuwendungsempfängers abhängig sowie den verfügbaren Haushaltsmitteln des Zuwendungsgebers.

• Zweckbindungsdauer: Für den Förderbereich 1 beträgt die Zweckbindungsdauer 10 Jahre. Der im Zuwendungsbescheid bestimmte öffentliche Zweck muss während der gesamten Dauer der Zweckbindung erfüllt werden.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Sie sind schriftlich mit dem in der Anlage beigefügten Formblatt 1 beim Landkreis Dahme-Spreewald, Kommunalaufsicht, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) zu beantragen. Die Anträge sind grundsätzlich bis zum 15.09. des Vorjahres einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisausschuss. Für das Jahr 2018 endet die Antragsfrist am 30.06.2018.
- 5.2 Die Beantragung von Zuwendungen für alle Förderbereiche ist möglich; für den Förderbereich 1 beschränkt sich jedoch die Anzahl auf 2 Anträge pro Jahr und Zuwendungsempfänger.
- 5.3 Der Landkreis Dahme-Spreewald als Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung der Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Fachämter und der Kommunalaufsicht wird ein Verwaltungsvorschlag für den Förderbereich 1 erarbeitet. Der Kreistag entscheidet, welche Maßnahmen für den Förderbereich 1 gefördert werden.
- 5.4 Die Zuwendung für eine beantragte Maßnahme übersteigt pro Maßnahme nicht 50 Prozent der im Rahmen des Kreisstrukturfonds verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises Dahme-Spreewald.

6 Verfahrensregeln

- 6.1 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.
- 6.2 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
- 6.3 Gefördert werden auch einzelne Teilabschnitte einer Maßnahme. Die Maßnahme kann in diesem Fall schon begonnen worden sein, jedoch nicht der zu fördernde Teilabschnitt.
- 6.4 Grundsätzlich darf vor Bewilligung der Zuwendung nicht mit der Maßnahme begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahme-Beginn ist gesondert schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung trifft der Kreisausschuss.
- 6.5 Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Fahrzeugen, Ausgaben die mit der Erbringung des Eigenanteils verbunden sind sowie Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers sind nicht zuwendungsfähige Ausgaben für den Förderbereich 1. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden konkret im Zuwendungsbescheid festgelegt.
- 6.6 Der Zuwendungsempfänger ist zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet (Förderbereich 1).
- 6.7 Im Förderbereich 1 kann in die Zuwendungsbescheide eine auflösende Bedingung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG aufgenommen werden, wenn der aktuelle Jahresabschluss nicht vorliegt. In diesem Fall können der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Fördermittel zurück gefordert werden, wenn der gemäß § 82 BbgKVerf geprüfte und bestätigte Jahresabschluss nicht bis zum 31. Dezember des Folgejahres bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Dahme-Spreewald vorgelegt wird. Für Bewilligungen des Jahres 2019 ist der Jahresabschluss des Jahres 2017 bis zum 31.12.2019 vorzulegen. Für Bewilligungen des Jahres 2020 ist der Jahresabschluss des Jahres 2018 bis zum 31.12.2020 vorzulegen. Für Bewilligungen des Jahres 2021 ist der Jahresabschluss des Jahres 2019 bis zum 31.12.2021 vorzulegen.
- 6.8 Sofern die beantragte investive Maßnahme für den Förderbereich 1 nicht im Haushaltsplan veranschlagt wurde, wird der Zuwendungsbescheid mit einer Auflage versehen. Der Zuwendungsempfänger hat in diesem Fall sicher zu stellen, dass die Finanzmittel im aktuellen Haushalt bzw. über einen Nachtragshaushalt gemäß § 68 BbgKVerf eingestellt werden.

- 6.9 Beim Förderbereich 1C sind die Antragsunterlagen an andere Fördermittelgeber einzureichen.
- 6.10 Bei der Förderung nach dem Förderbereich 2A ist für die vollständige Inanspruchnahme von 400 Stunden für Beratungsleistungen innerhalb von 6 Monaten nach der Bewilligung der Bewilligungsbehörde eine Zeit- und Meilensteinplanung vorzulegen, welche für die Verwendungsnachweisprüfung verbindlich ist. Für die Erstellung der Zeit- und Meilensteinplanung werden max. 40 Stunden für Beratungsleistungen zur Verfügung gestellt.
- 6.11 Bei der Förderung nach dem Förderbereich 2B sind nur zusätzliche projektbezogene Personalausgaben zuwendungsfähig. Mit der Förderung dürfen somit keine vorhandenen Personalressourcen ersetzt werden. Die Bestätigung, dass zusätzliche Personalausgaben erbracht werden, ist durch den Hauptverwaltungsbeamten und den Kämmerer zu unterzeichnen. In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag eine Anschlussförderung möglich.
- 6.12 Für das gesamte Verfahren gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und die allgemeinen Nebenbestimmungen sowie besondere Nebenbestimmungen, soweit in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt ist.
- 6.13 Der Landrat kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der vom Kreistag beschlossenen Förderentscheidung in den Zuwendungsbescheid weitere Auflagen, Bedingungen sowie Nebenbestimmungen aufnehmen, die zum Erreichen des Zuwendungszwecks beitragen sowie hinsichtlich Begleitung, Controlling und Verwendungsnachweisprüfung erforderlich sind.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Der Kreistag kann durch Beschluss abweichende Regelungen zur Bewilligung der Zuwendungen treffen.
- 7.2 Der Landrat wird ermächtigt, bei Bedarf die Antragsformulare fortzuschreiben bzw. zu ergänzen.

8 Inkrafttreten

- 8.1 Die Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 8.2 Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2021 befristet.
- 8.3 Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Regelung der Ausreichung von Mitteln des Kreisstrukturfonds (Strukturfondsrichtlinie) in der Fassung der Beschlussfassung des Kreistages vom 18.03.2009 außer Kraft.